

# B E K A N N T M A C H U N G

## 3. Satzung vom 22.12.2022

zur Änderung der Beitrags-, Gebühren- und Kostenersatzsatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden vom 12.12.2019.

Aufgrund der §§ 8 und 19 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 12 der Verbandssatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden vom 28.11.2019 und § 25 der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserversorgungssatzung) des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden vom 12.12.2019 hat die Verbandsversammlung am 19.12.2022 folgende 3. Änderung der Beitrags-, Gebühren- und Kostenersatzsatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden beschlossen:

### Artikel I

#### § 3 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

- (9) Der Anschlussbeitrag beträgt je Quadratmeter Veranlagungsfläche:

Netto	7 % UST	Brutto
3,50 €	0,25 €	3,75 €

### Artikel II

#### § 7 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (3) Die Grundgebühr beträgt monatlich:

Zählergröße nach MID	Netto	7 % UST	Brutto
Q3_4 cbm/h	18,61 €	1,30 €	19,91 €
Q3_10 cbm/h	44,66 €	3,13 €	47,79 €
Q3_16 cbm/h	74,43 €	5,21 €	79,64 €
Q3_25 cbm/h	111,65 €	7,82 €	119,47 €
Q3_63 cbm/h	297,72 €	20,84 €	318,56 €
Q3_100 cbm/h	446,58 €	31,26 €	477,84 €
Q3_250 cbm/h	1.116,45 €	78,15 €	1.194,60 €

Bei Verbundzählern wird die Grundgebühr für beide Zähler berechnet.

- (4) Für einen Zwischenzähler bzw. Wohnungswasserzähler Q3\_4 cbm/h werden je Monat erhoben:

Zählergröße nach MID	Netto	7 % UST	Brutto
Q3_4 cbm/h	4,65 €	0,33 €	4,98 €

# B E K A N N T M A C H U N G

---

## Artikel III

§ 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Die Verbrauchsgebühr je cbm entnommener Wassermenge beträgt:

Netto	7 % UST	Brutto
1,57 €	0,11 €	1,68 €

## Artikel IV

§ 9 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- (1) Aus den Flachbrunnen 2, 5 und 6 der Wassergewinnungsanlage Lüxheim kann zu landwirtschaftlichen Beregnungszwecken Grundwasser abgegeben werden. Der Verbrauch wird über Standrohrwassermesser des WZV Neffeltal erfasst und berechnet.
- (2) Die Verbrauchsgebühr je cbm entnommener Beregnungswassermenge beträgt:

Netto	7 % UST	Brutto
0,76 €	0,05 €	0,81 €

## Artikel V

§ 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Erhebung der Gebühren gemäß § 7 erfolgt in der Weise, dass für das jeweils laufende Jahr Vorauszahlungen auf die Gebühren in der Höhe des Verbrauchs des Vorjahres und den Gebührenverhältnissen des laufenden Jahres erhoben werden. Die Vorauszahlungen sind in elf Raten zum 15.02., 15.03., 15.04., 15.05., 15.06., 15.07., 15.08., 15.09., 15.10., 15.11. und 15.12. für das jeweilige Jahr fällig. Die endgültige Feststellung der Gebühren erfolgt zum 31.12. des Kalenderjahres. Die Abrechnung erfolgt mittels Gebührenbescheid zu Beginn des folgenden Kalenderjahres. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorauszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorauszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. In begründeten Fällen, kann der WZV Neffeltal die Anzahl und Fälligkeit der zu leistenden Vorauszahlungen abweichend von den o. a. Regelungen festlegen und unterjährige Zwischenabrechnungen erstellen.

## Artikel VI

### Inkrafttreten

Diese 3. Satzung zur Änderung der Beitrags-, Gebühren- und Kostenersatzsatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden tritt am 01.01.2023 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Beitrags-, Gebühren- und Kostenersatzsatzung des Wasserleitungszweckverbandes der Neffeltalgemeinden wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

## B E K A N N T M A C H U N G

---

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vettweiß, den 22.12.2022



Der Verbandsvorsteher  
Joachim Kunth